Die „Tochterrichtlinie“ (aktueller Stand)

Lutz Keppner
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die Geburt der Tochter

- Nach mehreren Konzeptpapieren und
- nach vier Vorentwürfen
- am 19. September 2003
  Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen

Kriterien für den guten chemischen Zustand

- Einheitliche Qualitätsnormen für Nitrat (50 mg/l) & Pestizide (0,1 µg/l).
- Schwellenwerte werden individuell auf Ebene der MS festgelegt (Staatsgebiet, Flussgebiet, Grundwasserkörper) für mindestens:
    - Ammonium,
    - Arsen,
    - Cadmium,
    - Chlorid,
    - Blei,
    - Quecksilber,
    - Sulfat,
    - Tri- und Tetrachlorethylen.
- MS berichten und Kommission prüft Erfordernis einheitlicher Werte.

Jeder Trend ist zu ermitteln. Signifikante und anhaltend steigende Trends sind umzukehren. Als Ausgangspunkt für die Trendumkehr werden 75 % der Normen bzw. Schwellenwerte empfohlen.

Trend				Trendumkehr		
Überwa-chungs-häufig-keit	Mindest anzahl der Jahre	Maximal anzahl der Jahre	Mindest anzahl der Messun-gen	Mindest anzahl der Jahre	Maximal anzahl der Jahre	Mindest anzahl der Messun-gen
jährlich	8	15	8	14	30	14
½-jähr lich	5	15	10	10	30	18
¼-jähr-lich	5	15	15	10	30	30

Einstufung und Bewertung

- **Guter chemischer Zustand**
  - Die Mitgliedstaaten stufen den Grundwasserkörper in den schlechten Zustand ein, wenn die Qualitätsnormen bzw. Schwellenwerte an einer Messstelle nach Mittelwertbildung der Messergebnisse dieser Messstelle nicht eingehalten werden.
- **Trend**
  - Die Bewertung erfolgt anhand des arithmetischen Mittels der Durchschnittswerte der einzelnen Probenahmestellen an jedem Grundwasserkörper (doppelte Mittelung).

Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung indirekter Einleitungen in das Grundwasser I

- Verbot der direkten Einleitung von Schadstoffen gem. WRRL.
- Verhinderung der indirekten Einleitung nach Tochterrichtlinie:
  - Organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können,
  - Organische Phosphorverbindungen,
  - Organische Zinnverbindungen,
  - Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind,
  - Persistente Kohlenwasserstoffe sowie persistente und bioakkumulierende organische toxische Stoffe,
  - Zyanide.

Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung indirekter Einleitungen in das Grundwasser II

- Einleitung bestimmter Schadstoffe nur, wenn guter Zustand nicht gefährdet ist:
  - Metalle und Metallverbindungen,
  - Arsen und Arsenverbindungen,
  - Biozide und Pflanzenschutzmittel,
  - Schwebstoffe,
  - Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate),
  - Stoffe mit nachhaltigem Einfluss auf die Sauerstoffbilanz (und die anhand von Parametern wie BSB, CSB usw. gemessen werden können).

Altlasten

Besondere Trendermittlung bei GWK, die durch Altlasten verschmutzt werden.

Prüfung ob sich die Verschmutzungszonen ausbreiten und den Zustand verschlechtern

Schwellenwerte

- Hauptkritikpunkt ist das Fehlen weiterer europaeinheitlicher Qualitätsstandards für den guten chemischen Grundwasserzustand.
- Verbindliche Mindestliste für die Parameter wird zwar begrüßt.
- Es gibt aber höchstmögliche Freiheit für die Mitgliedstaaten bei der Standardfestlegung.
- Das 75 %-Kriterium für die Trendumkehr läuft ohne Qualitätsstandards ins Leere.
- Keine Vergleichbarkeit, Wettbewerbsverzerrungen.

→ **Flickenteppich Europa**.

Vorschlag

EU-einheitliche Schwellenwerte nach öko- und humantoxikologischen Kriterien festgelegt. Bei höheren natürlichen Hintergrundwerte sind die Hintergrundwerte heran zu ziehen.

Stoff oder Ion	Konzentration
Ammonium	0,5 mg/l
Arsen	10 µg/l
Cadmium	1 µg/l
Chlorid	250 mg/l
Blei	10 µg/l
Quecksilber	0,2 µg/l
Sulfat	240 mg/l
Trichlorethylen	10 µg/l
Tetrachlorethylen	10 µg/l
Vinylchlorid	0,5 µg/l

Einstufung guter/schlechter Zustand

- Es fehlt ein ausreichend klares Verfahren für die Einstufung des chemischen Zustandes und die Bewertung von ansteigenden Schadstofftrends.

- Die vorgesehene Regelung zur Trendermittlung führt dazu, dass nur sehr massive Belastungstrends erkennbar werden. Das Bewertungsverfahren ist abzulehnen.

Vorschlag

- Einhaltung des guten Zustand an jeder Messstelle im Grundwasserkörper. Dies gehört in Artikel 3 der Richtlinie.
- Ergänzung, dass die Ergebnisse einzelner Messstellen nur dann über die Einstufung entscheiden, wenn sie repräsentativ für den gesamten Grundwasserkörper oder einem Teil von ihm sind.
- Für Trend Regressionsberechnung der Einzelwerte. Verkürzung der Betrachtungszeiträume auf 6 Jahre. 75 % - Kriterium verbindlich vorsehen.

Indirekte Einleitung

- Regelungen schwächer als in der alten Grundwasserrichtlinie:
  alle technischen Vorkehrungen müssen getroffen werden um Verschmutzung des Grundwassers zu verhindern.
- Indirekte Einleitung bestimmter Stoffe widerspricht dem Verschlechterungsverbot der WRRL.
- Gefahr der Auffüllung bis zu den Normen und Schwellenwerten

Vorschlag

- Notwendig:
  Ergänzung der neuen Grundwasserrichtlinie im Sinne eines Verbots der indirekten Einleitung von Schadstoffen und der Begrenzung der indirekten Einleitung von Nährstoffen
- Beim Umgang mit Wasserschadstoffen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gute Umweltpraxis einzuhalten.

Risikomanagementzonen

- Fehlen von besonderen Regelungen für Altlasten.
- Ausweisung gesonderter Zonen (Risiko-Management-Zonen), in denen bei altlastenbedingten Punktquellen eng umgrenzt besondere Anforderungen bei Bewertung und Behandlung (Ausdehnung, Dauer und Konzentrationsentwicklung) der Grundwasserverunreinigung notwendig sind.
- Offenlegung:
  - der Kriterien, nach denen signifikante Punktquellen erkannt und ihre Schädlichkeit beurteilt werden,
  - der spezifischen Monitoringanforderungen,
  - der Entscheidungsgrundlage, ab wann und wie eine Punktquelle saniert werden muss.

Keine Auffüllung bis zu den Qualitätsstandards

- Qualitätsnormen markieren lediglich den schlechten Zustand und stellen kein Zielwert dar.
- Bei Grundwasserkörpern im schlechten Zustand sind Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.
- Ansteigende Trends sind umzukehren.
- Maßnahmen spätestens bei 75 % der Qualitätsnorm.
- Die Einleitung bestimmter Stoffe ist zu begrenzen bzw. zu verhindern.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist BAT und BEP einzuhalten.
- In Summe wird so einer Auffüllung wirksam verhindert.
- Im übrigen gilt WHG und § 34 auch weiterhin.

Stimmung

- In Deutschland
  breiter Konsens zu den Kritikpunkten bei:
  - Ressorts,
  - Bundesrat,
  - Bundestag,
  - Verbänden (Industrie und Umwelt).
- In Europa
  ebenfalls Konsens in der Sachkritik bei:
  - EP – Berichterstatterin (Entwurf des EP-Berichts),
  - Verbänden (Industrie und Umwelt).

  Keine Unterstützung von:
  - Mitgliedstaaten für verbindliche Standards. Möglichst nicht über die Vorgaben der WRRL hinausgehen. Flexible, möglichst wenig anspruchsvolle Regelungen.

Ausblick

- Kein Schwerpunkt der irischen Ratspräsident-schaft.
- Neuwahl des Parlaments im Sommer 2004.
- Erste Beratung im Umweltrat im Juni 2004.
- Niederländische Ratspräsidentschaft legt Priorität auf die GWRL. Ziel ist Gemeinsamer Standpunkt.